

URNr. 3071 B/2021

## Beglaubigte Abschrift

vom 30. September 2021

SB: vB/AO/cb

### **Errichtung einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

Heute, am dreißigsten September  
zweitausendeinundzwanzig

- 30.09.2021 -

ist vor mir,

**Dr. Gottfried v o n B a r y ,**

Notar in München,

an der Geschäftsstelle in 81241 München (Pasing), Kaflerstraße 2/II,  
anwesend:

Herr Philipp H o f ,

geboren am 25.09.1967,

geschäftsansässig:

Haus des Stiftens, Landshuter Allee 11, 80637 München,

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern für die

Haus des Stiftens Network GmbH,

mit dem Sitz in München,

(Anschrift: Landshuter Allee 11, 80637 München),

als deren einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer.

Der Anwesende wies sich aus durch seinen gültigen amtlichen Lichtbildausweis.

Aufgrund Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister beim Amtsgericht München vom heutigen Tage bescheinige ich, dass die Haus

des Stiftens Network GmbH mit dem Sitz in München unter HRB 263049 eingetragen ist und dass Herr Philipp Hof als deren Geschäftsführer einzeln zu deren Vertretung berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist.

Auf Antrag des Anwesenden beurkunde ich seinen vor mir abgegebenen Erklärungen entsprechend was folgt:

### **I. Gründung**

Die Haus des Stiftens Network GmbH errichtet hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Haus des Stiftens für Unternehmen & Non-Profits gGmbH  
mit dem Sitz in München

(Anschrift: Landshuter Allee 11, 80637 München)

nach Maßgabe dieser Niederschrift und der ihr als Anlage beigefügten Satzung, welche einen wesentlichen Bestandteil dieser Urkunde bildet.

### **II. Gesellschafterversammlung**

Die Haus des Stiftens Network GmbH hält hiermit unter Verzicht auf die Einhaltung aller gesetzlichen und satzungsgemäßen Frist- und Formvorschriften eine

Gesellschafterversammlung

der mit dieser Urkunde gegründeten Gesellschaft ab und beschließt mit allen Stimmen was folgt:

Zum ersten Geschäftsführer der Gesellschaft wird Herr Clemens Frede, geboren am 17.02.1978, wohnhaft Akeleistraße 30, 82515 Wolfratshausen, bestellt.

Der neubestellte Geschäftsführer ist stets einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

### **III. Kosten, Abschriften**

Die Kosten dieser Urkunde trägt die Gesellschaft.

Von dieser Urkunde erhalten die Gesellschaft und die Gesellschafterin je eine beglaubigte Abschrift.

Weitere beglaubigte Abschriften dieser Urkunde sind zu fertigen für

- das Registergericht,
- das Finanzamt für Körperschaften (Betriebsfinanzamt).

### **IV. Vollzugsvollmachten**

Die Angestellten an der Notarstelle Dr. Gottfried von Bary/Rasso Rapp, Kaflerstraße 2, 81241 München, insbesondere Herr Harald Wilder und Frau Angela Oberman, sowie die beiden Notare Dr. Gottfried von Bary und Rasso Rapp, deren Vertreter bzw. Amtsnachfolger, sind jeweils einzeln bevollmächtigt, alle zum Vollzug dieser Urkunde noch erforderlichen oder zweckdienlichen Erklärungen abzugeben und Anträge (samt Handelsregisteranmeldung) zu stellen, befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB. Dies gilt insbesondere für die Behebung etwaiger Zwischenverfügungen des Registergerichts.

### **V. Hinweise**

Der Beteiligte wurde vom amtierenden Notar auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Gesellschafter und die Personen, für deren Rechnung er Geschäftsanteile übernimmt, haften der Gesellschaft als Gesamtschuldner, falls zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht worden sind oder die Gesellschaft durch falsche Angaben oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt worden ist.
2. Ein Gesellschafter, der zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben macht, kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden.

3. Bei Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister darf der Wert des Gesellschaftsvermögens zuzüglich des Gründungsaufwandes nicht niedriger sein als das Stammkapital.  
Die Gesellschafter haften für einen insoweit bestehenden Fehlbetrag (Differenzhaftung).
4. Die Gesellschaft besteht vor ihrer Eintragung im Handelsregister nicht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung; wer vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft handelt, haftet persönlich.
5. Die Gesellschafter haften persönlich und gesamtschuldnerisch für die Aufbringung und Erhaltung des Stammkapitals.
6. Auf die Folgen verdeckter Sacheinlagen.
7. Auf die Bedeutung der Gesellschafterliste nach § 40 GmbHG.
8. Auf etwaige für die Geschäftstätigkeit erforderliche Genehmigungen.
9. Auf das Erfordernis der postalischen Erreichbarkeit der Gesellschaft für Zustellungen, insbesondere des Registergerichts (Briefkasten mit Firma der Gesellschaft).

**- Samt Anlage -  
Vorgelesen vom Notar,  
von dem Beteiligten genehmigt  
und eigenhändig unterschrieben:**



*Rey* *KA*

*[Handwritten signature]*

*Notar*

Anlage zur Urkunde des Notars Dr. Gottfried von Bary  
in München vom 30.09.2021, URNr. 3071 B/2021

---

# **Gesellschaftsvertrag**

der Firma

**Haus des Stiftens für Unternehmen & Non-Profits gGmbH**

## **Präambel**

Die Haus des Stiftens für Unternehmen & Non-Profits gGmbH verfolgt das Ziel, dass es unserer Gesellschaft durch eine starke Zunahme gemeinnützigen Engagements insbesondere von Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen gelingt, jedes Jahr mehr konkrete gesellschaftliche Aufgaben – die Global Goals - im In- und Ausland effektiv und nachhaltig zu lösen. Dazu fördert oder entwickelt die Haus des Stiftens für Unternehmens & Non-Profits gGmbH alleine oder in Kooperation mit Partnern Projekte und Programme, die Unternehmen und Non-Profits beim Start oder bei der Umsetzung ihres gesellschaftlichen Engagements unterstützen.

## **§ 1**

### **Name und Sitz der Gesellschaft**

Der Name der Gesellschaft lautet

**Haus des Stiftens für Unternehmen & Non-Profits gGmbH.**

Der Sitz der Gesellschaft ist München.

## § 2

### Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
3. Darüber hinaus fördert die Gesellschaft nachfolgende Zwecke durch Zuwendung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO:
  1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
  2. die Förderung der Religion;
  3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO, und von Tierseuchen;
  4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
  5. die Förderung von Kunst und Kultur;
  6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
  7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
  8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
  9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
  10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für

Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;

11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;

12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;

13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;

14. die Förderung des Tierschutzes;

15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;

16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;

17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;

18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;

19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;

20. die Förderung der Kriminalprävention;

21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);

22. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;

23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports;

24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;

25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;

26. die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten.

27. die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung;

28. die Förderung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung.

4. Die Gesellschaft verwirklicht die in Absatz 2 genannten Satzungszwecke insbesondere durch

- a. die Erstellung und / oder die Bereitstellung von allgemein verständlichen Informationen über die Notwendigkeit, den Stand und die Möglichkeiten des gemeinnützigen Engagements beispielsweise in Form von Hintergrundbroschüren, Strategiepapieren, Pressearbeit oder eines

- regelmäßigen Newsletters;
- b. die Initiierung und / oder die Durchführung von öffentlichen Informationsveranstaltungen insbesondere für Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen und Multiplikatoren, wie zum Beispiel Webinare, Online-Kurse, Vorträge oder andere (Online-)Schulungen. Die inhaltlichen Schwerpunkte dieser Veranstaltungen können beispielsweise auf der Vermittlung wichtiger Grundlagen für bürgerschaftliches Engagement oder der Präsentation von „best practice“ Beispielen und Modellversuchen aus dem In- und Ausland liegen;
  - c. die Initiierung oder die Durchführung von Projekten und Angeboten, die das Ziel verfolgen, dass sich insbesondere mehr Unternehmen in Zukunft bürgerschaftlich engagieren und / oder sie mehr Ressourcen effektiv für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Form von Geld-, Zeit-, Kompetenzspenden zur Verfügung stellen;
  - d. das planmäßige Zusammenwirken i.S.d. § 57 Abs. 3 AO auf gesellschaftsrechtlicher, mitgliedschaftlicher oder vertraglicher Basis mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt, für deren steuerbegünstigte Zwecke. Dies kann auch im Rahmen eines Zweckbetriebs erfolgen;
  - e. Kooperationen mit geeigneten Partnern, beispielsweise in Form von gemeinsamen Projekten und Angeboten mit der amerikanischen Non-Profit-Organisation TechSoup.
5. Die Gesellschaft verwirklicht die in Absatz 3 genannten Satzungszwecke ausschließlich durch die Zuwendung von Mitteln an Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 1 AO. Die Zuwendung von Mitteln an eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
6. Die Gesellschaft ist befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu gründen, zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen, deren persönliche Haftung und Vertretung zu übernehmen, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten sowie alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern.



### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass steuerbegünstigte Gesellschafter, sofern ein Jahresüberschuss vorhanden ist, eine angemessene Verzinsung ihrer Kapitalanlage erhalten, die für deren steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden ist.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Stammkapital und Stammeinlagen**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:

€ 25.000,00

- Euro fünfundzwanzigtausend -.

2. Von diesem Stammkapital übernimmt die Haus des Stiftens Network GmbH mit Sitz in München 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nominalwert von je 1,00 EUR, also insgesamt 25.000,-- € (Anteile Nrn. 1-25.000)
3. Die Geschäftsanteile sind in voller Höhe in Geld einzubringen und in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig.
4. Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung

in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen. Die Gesellschafter haben den Geschäftsführern die Veränderungen schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind im Allgemeinen entsprechende Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Für den Nachweis der Erbfolge gilt § 35 GBO entsprechend. Nach Aufnahme der Gesellschafterliste im Handelsregister haben die Geschäftsführer allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zur Kenntnis zu übersenden.

5. Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile eines Gesellschafters können durch Gesellschafterbeschluss unter Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zu einem einheitlichen Geschäftsanteil zusammengelegt werden.
6. Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (Notar, Gericht, evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) werden von der Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt wird.

## **§ 5**

### **Dauer der Gesellschaft / Geschäftsjahr**

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres der Eintragung.

## **§ 6**

### **Geschäftsführung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern

Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

2. Der oder die Geschäftsführer bedürfen bei allen Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter. Details sind durch die Gesellschafter in einer Geschäftsordnung festzuhalten.

## **§ 7**

### **Gesellschafterversammlung / -beschlüsse**

1. Die Gesellschafterversammlung trifft die nach Gesetz und Vertrag zu fassenden Beschlüsse. Sie kann auch über alle sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft bindende Beschlüsse fassen.
2. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführer. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer. Darüber hinaus hat jeder Gesellschafter das Recht, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen. Die Einberufung kann fernmündlich oder schriftlich, auch per Telefax oder E-Mail erfolgen. Es ist eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuhalten. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 51 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist letzteres nicht der Fall, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
4. Alle Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme.
5. In der Gesellschafterversammlung kann sich ein Gesellschafter per in Textform

vorzulegender Vollmacht durch Dritte vertreten lassen.

6. Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, ist ein Verzicht auf alle satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Ladung zulässig.
7. Soweit alle Gesellschafter mit der betreffenden Form der Beschlussfassung einverstanden sind und soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können die Beschlüsse der Gesellschaft auch auf eine andere Art gefasst werden, vor allem
  - a. außerhalb von Gesellschafterversammlungen, insbesondere im Rundum Verfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax, Messenger-Dienste, Videokonferenz oder E-Mail;
  - b. in kombinierten Verfahren, insbesondere einer Versammlung bei der einzelne Gesellschafter physisch teilnehmen und einzelne Gesellschafter im Wege der elektronischen Kommunikation, die z.B. per Video oder Telefon zugeschaltet sind.

Bei allen Versammlungsarten können Gesellschafter ihre Stimme in schriftlicher Form – auch per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur - abgeben.

8. Gesellschafterbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und jeder Gesellschafter erhält innerhalb von 4 Wochen eine Abschrift der Gesellschafterbeschlüsse. Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen acht Wochen seit Zugang der Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

## **§ 8**

### **Jahresabschluss**

1. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung ggf. nebst Anhang) sowie ggf. der Lagebericht sind alljährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen von den Geschäftsführern aufzustellen und den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen.
2. Für den Jahresabschluss, die Gewinnverteilung und die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 264 ff. HGB und § 42a GmbHG.

## **§ 9**

### **Weitere Gremien**

1. Die Geschäftsführung kann weitere Gremien wie zum Beispiel einen Beirat einrichten. Sie erlässt dazu jeweils eine Geschäftsordnung mit allen Rechten und Pflichten und den zentralen Rahmendaten wie Größe, Auslagenersatz, Amtszeit, Berufung und Abberufung etc.. Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion; die Bestimmungen des § 52 GmbHG werden diesbezüglich abbedungen.
2. Die Einrichtung, die erstmalige Geschäftsordnung und jede Änderung dieser Geschäftsordnungen ist von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen.

## **§ 10**

### **Verfügung über einen Geschäftsanteil**

1. Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder über Teile eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Genehmigung der Gesellschaft, die nur nach erfolgter Zustimmung von 75% aller Stimmen der Gesellschafter von der Geschäftsführung zu erteilen ist.
2. Abs. 1. gilt auch für die Bestellung eines Nießbrauches sowie für die Verpfändung und Sicherungsabtretung von Geschäftsanteilen.
3. Jede Verfügung über Geschäftsanteile darf aufgrund der Vermögensbindung der Gesellschaft lediglich zu einer Gegenleistung in Höhe des Nennwerts des jeweiligen Geschäftsanteils führen. Darüberhinausgehende Gegenleistungen kann die Gesellschaft zur zeitnahen Mittelverwendung vom Begünstigten einziehen.

## **§ 11**

### **Einziehung von Geschäftsanteilen**

1. Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschafterversammlung die Einziehung eines Geschäftsanteils jederzeit mit einfacher Mehrheit beschließen.

2. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Einziehung beschlossen werden, wenn
  - a. über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,
  - b. durch den Gläubiger eines Gesellschafters in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Zwangsversteigerung des Anteils droht,
  - c. in der Person des Gesellschafters ein anderer wichtiger Grund gegeben ist, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt.
3. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung nach Abs. 2. kein Stimmrecht. Die Wirksamkeit des Beschlusses setzt die Zustimmung von mindestens 51 % aller Stimmen des vorhandenen Stammkapitals voraus.
4. Die Einziehung entfällt, wenn das Insolvenzverfahren oder die Zwangsvollstreckung innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung aufgehoben wird oder der Ausschließungsgrund vor der Beschlussfassung entfällt.
5. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil ganz oder zum Teil auf die Gesellschafter oder auf eine durch Beschluss zu benennende Person übertragen wird.
6. In all diesen Fällen hat der betroffene Gesellschafter einen Abfindungsanspruch gemäß § 13 der Satzung. Die Beschlüsse über die Einziehung bzw. Zwangsabtretung sind unabhängig von der Festsetzung und Zahlung einer Abfindung.

## § 12

### Kündigung

1. Die Gesellschaft kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres von jedem Gesellschafter gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

2. Im Falle der Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die Abfindung hat entsprechend der Regelung in § 13 zu erfolgen.
3. Die verbleibenden Gesellschafter haben jedoch das Recht, binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Kündigungsschreibens zu erklären, dass sie die Gesellschaft nicht fortführen werden, so dass die Gesellschaft aufgelöst wird.

### § 13

#### Abfindung

1. In jedem Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft ist der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters beschränkt auf seine Einlagen in Höhe des Buchwertes zum Einbringungszeitpunkt, soweit diese nicht durch Verlust aufgezehrt sind. Unter Beachtung von § 10 Absatz 3 gilt dies auch für die Fälle der Anteilsveräußerung an einen oder mehrere Gesellschafter oder an die Gesellschaft.
2. Sollte über die zu erfolgende Bewertung des Geschäftsanteiles unter den Gesellschaftern ein Einvernehmen nicht erzielt werden, ob der Wert des Geschäftsanteils unterhalb des Buchwerts bei Einlage liegt und wie hoch dieser Wert ist, ist ein Gutachten eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers einzuholen, der darin die Bewertung für alle Beteiligten verbindlich vorzunehmen hat. Der Wirtschaftsprüfer ist von allen Gesellschaftern auszuwählen. Andernfalls ist er auf Antrag eines Gesellschafters von der am Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestimmen. Die durch dieses Verfahren ausgelösten Kosten trägt der ausscheidende Gesellschafter.
3. Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters ist in fünf gleichen Jahresraten zur Auszahlung fällig und ist während dieser Zeit mit 2,5 % jährlich hinsichtlich des jeweils ausstehenden Restbetrages zu verzinsen. Die erste Rate ist innerhalb von 4 Wochen nach Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft zu zahlen. Die weiteren Raten sind jeweils in einem Abstand von 12 Monaten zur Zahlung fällig. Eine Sicherstellung des Abfindungsguthabens kann nicht verlangt werden.

## **§ 14**

### **Liquidation**

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt deren Abwicklung durch den oder die Geschäftsführer als Liquidatoren, soweit nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden. Die Liquidatoren sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit sie auch als Geschäftsführer befreit waren. Die Gesellschafterversammlung kann auch andere Liquidatoren von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und ihnen Einzelvertretungsbefugnis zubilligen.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlage übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung bürgerschaftlichen Engagements oder für die Förderung der Bildung.

## **§ 15**

### **Bekanntmachungen**

Sämtliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 16**

### **Schlussbestimmungen**

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt; mündliche Vereinbarungen sind nichtig.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der übrige Vertragsinhalt dennoch wirksam. Die Gesellschafter sind in



diesem Fall verpflichtet, die ungültigen Vertragsbestimmungen durch neue Vertragsbestimmungen zu ersetzen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt und die Rechtsgültigkeit besitzt.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.
4. Die Kosten der Beurkundung der Änderung des Gesellschaftsvertrages sowie etwaiger für die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister notwendiger Nachträge hierzu, die Kosten der Änderungen im Handelsregister und deren Eintragung einschließlich der Kosten der Bekanntmachung trägt die Gesellschaft.

#### § 17

#### Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Gericht sowie evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) wird von der Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500,- € übernommen. Ein darüberhinausgehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsbeteiligungen getragen.

- Ende der Anlage -

Notar

Vorstehende Abschrift stimmt  
mit der Urschrift überein.

München, den 30. SEP. 2021

Notar